

Fachliche Anforderungen

Fachprogramm Schulbezogenen Jugendarbeit

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings für Fachprogramme in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung aus dem Fachprogramm Schulbezogenen Jugendarbeit näher beschrieben. Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter/-innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings, beinhalten.

1. Ziel der Förderung

Das Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit als Aktivitäten-Förderung im Arbeitsbereich der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule soll dauerhaft freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit Schulen motivieren, um „Kinder und Jugendliche in ihren individuellen Fähigkeiten und Interessen zu fördern, ihre Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anzuregen.“¹

Jugendorganisationen, Jugendringe und Einrichtungen der Jugendarbeit sollen angeregt und unterstützt werden, in Kooperation mit Schulen, schulbezogene Jugendarbeit als einen Schwerpunkt der Jugendbildung (§ 11 SGB VIII und Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung 2013) umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Kennzeichen schulbezogener Jugendarbeit ist insbesondere, dass die Schülerinnen und Schüler in Vorbereitung und Durchführung der geförderten Aktivitäten einbezogen werden.

Die Träger der Jugendarbeit sollen durch die Förderung unterstützt werden, auf den Bedarf eines abgestimmten Angebotes von Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit eigenen qualifizierten Beiträgen einzugehen.

Ziel hierbei ist insbesondere, Aktivitäten der Jugendarbeit mit und an Schulen zu ermöglichen. Insbesondere sollen Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendarbeit in den Schulbetrieb einbezogen werden.

¹Aus: Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit, Rahmenvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Jugendring, 20. Juni 2007

Jugendverbände sollen darüber hinaus angeregt und unterstützt werden, sich mit den Möglichkeiten und Chancen schulbezogener Jugendarbeit als mögliche Aufgabe ihrer eigenen Organisation zu beschäftigen.

Die Förderung soll Aktivitäten anregen, die die Weiterentwicklung des Arbeitsfelds und die Initiierung neuer Formen und Methoden ermöglichen.

Dabei sollen auf Dauer angelegte Struktur und Inhalte der Zusammenarbeit zwischen Schule und Trägern der Jugendarbeit etabliert und Perspektiven zur Weiterentwicklung erarbeitet werden.

Zur Verstetigung schulbezogener Jugendarbeit können erfolgreiche Vorhaben wiederholt gefördert werden, wenn diese auf die Entwicklung des Arbeitsfelds reagieren und dem aktuellen Bedarf entsprechen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten, die

- 2.1.** die Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern verfolgen und hierbei die Vermittlung sozialen Lernens, sowie die Vermittlung von Orientierungen für die individuelle Lebensführung in den Mittelpunkt stellen und Raum zur freien Gestaltung bieten, und/oder
- 2.2.** Klassensprecher/-innen und andere Mitglieder der Schüler/-innen-Mitverantwortung für ihre Aufgaben befähigen, und/oder
- 2.3.** Jugendverbänden die Beschäftigung mit schulbezogener Jugendarbeit ermöglichen, oder
- 2.4.** Stadt- oder Kreisjugendringe zur Koordination bedarfsgerechter Angebote schulbezogener Jugendarbeit durchführen.

3. Bedingungen und Standards

- 3.1.** Dem Antrag liegt eine Konzeption zu Grunde, die entsprechend der Anforderungen im Antragsformular zu formulieren ist.
- 3.2.** Aktivitäten nach Nr. 2.1. bis 2.3. dieser Richtlinien sind nur zuwendungsfähig, wenn an ihnen regelmäßig mindestens fünf Schülerinnen und/oder Schüler teilnehmen.
- 3.3.** Einzelmaßnahmen und Projekte an Ganztagschulen können nur gefördert werden, wenn es sich um zusätzliche Angebote zu den Angeboten gemäß der jeweils gültigen KMBek² handelt.

² derzeit: Offene Ganztagsangebote an Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 201
sowie: Gebundene Ganztagsangebote an Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 2013 Az.: III.5-5 O 4207-6a.70 200
siehe auch <http://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagsschule.html>

4. Ausnahmemöglichkeiten

Ausnahmen zu den Ziffern 3.2. und 3.3. sind in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und glaubhaft zu machen.

Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des Bayerischen Jugendrings.

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.04.2018 in Kraft und zum 31.12.2021 außer Kraft.